

den“, weil es sich im wesentlichen um „keine Verbrecher, sondern um unschuldige Verurteilte“ handele.

In der Sitzung des Bundestages vom 17. September 1952 wurde erklärt, daß die Verfahren gegen Nazi- und Kriegsverbrecher „eine Ungerechtigkeit im Hinblick auf ihre Rechtsgrundlage, im Hinblick auf die prozessualen Methoden, im Hinblick auf die Begründung der Urteilsgründe und im Hinblick auf die Vollstreckung“ seien.

So wurden also in der BRD die bleibende Verbindlichkeit und der Rechtscharakter der von der Antihitlerkoalition geschaffenen Bestimmungen zur Verfolgung und Bestrafung der Nazi- und Kriegsverbrecher in Frage gestellt und anfangs versteckt, später offen geleugnet. *Die Rehabilitierung, Begünstigung, Privilegierung und Wiedereinsetzung schwerbelasteter Naziverbrecher in einflußreiche Positionen von Staat und Wirtschaft gehörte zur Staatsdoktrin der BRD.* Von Anbeginn wurde das Wesen der Verbrechen gegen den Frieden, der Kriegsverbrechen und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit als staatlich geplante und organisierte Massenverbrechen geleugnet. Der *staatlich gelenkte und industriell gestaltete faschistische Völkermord* wurde *in individuelle Straftaten umgemünzt* und mithin umgefälscht. Nach der in der BRD herrschenden Interpretation sind die Naziverbrechen eine Angelegenheit einzelner besonders brutal und exzessiv handelnder Täter und nicht Akte der faschistischen deutschen Staatsmaschinerie. Infolgedessen wurden für die Verfolgung und Bestrafung solcher Verbrechen *ausschließlich die Bestimmungen des Strafgesetzbuches von 1871* herangezogen.

Die verschiedenartigsten Scheinargumente sollten dazu dienen, eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach den Normen des Völkerrechts, insbesondere des IMT-Statuts, zu vermeiden. So wurde der Grundsatz des „*nullum crimen sine lege*“ und des Verbots der Rückwirkung - unter Verschweigen der seit langem gültigen völkerrechtlichen Dokumente - mit dem irreführenden Hinweis auf das Fehlen entsprechender Strafbestimmungen in der Strafgesetzgebung Hitlerdeutschlands ins Feld geführt. Das IMT-Statut, der Nürnberger Prozeß und das Kontrollratsgesetz Nr. 10 wurden nicht als Völkerrecht anerkannt, sondern zum „Besatzungsrecht“ erklärt. Bereits während des Nürnberger Prozesses und noch mehr in der Folgezeit gab es nicht wenige Angriffe und Verleumdungen gegen diesen Prozeß. So schrieb der heutige BRD-Professor für Strafrecht Jeschek 1952 in seiner „Studie zu den Nürnberger Prozessen“, dieses Urteil sei von der deutschen Staatlichkeit nicht zu beachten, es ist

gegen „das Völkerrecht“ gerichtetes „Interventionsrecht“ der Besatzungsmächte. Allgemein wurde das Nürnberger Urteil als der „Machtanspruch der Sieger“ propagiert.

Mit der Konstruktion des angeblichen Rechtscharakters der verbrecherischen völkerrechtswidrigen Gesetze, Verordnungen und Befehle der Hitlerfaschisten - da diese ja im Reichsgesetzblatt gestanden hätten - versuchte man ebenfalls die Rechtfertigung der Verbrecher. Damit konnte ihnen zumindest mangelndes Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, Unrecht zu tun, „zugute“ gehalten werden. Im übrigen wurde die ganze Schuld auf den nun nicht mehr zur Verantwortung zu ziehenden „Führer“ gelenkt oder die Verantwortlichkeit der Verbrecher hinter der sogenannten Kollektivschuld des ganzen deutschen Volkes, das ja Hitler gewählt und ermächtigt habe, versteckt.

1949 entwickelte H. Welzel die Theorie vom „irrenden Gewissen“, und der Bundesgerichtshof der BRD gründete darauf seine *Lehre vom Verbotsirrtum*“ oder vom fehlenden „Unrechtsbewußtsein“ („Der Täter weiß, was er tat, nimmt aber irrig an, es sei erlaubt“).<sup>37</sup> Diese Theorie wurde 1954 erstmalig vom Schwurgericht Dortmund zur Begründung des Freispruchs zweier Gestaposchergen genutzt, die angeklagt waren, am 4. Februar 1945 sowjetische Kriegsgefangene ermordet zu haben. Die Freispruchsbegründung lautete: Es sei „nicht erwiesen, daß die Angeklagten die Unrechtmäßigkeit der Exekution voll erkannt hätten“. Eine besondere Variante fand der Generalbundesanwalt in Karlsruhe am 25. Oktober 1963 für den 50fachen Justizmord des bis kurz zuvor sogar als Generalbundesanwalt der BRD tätig gewesenen Nazirichters Fränkel. Er erklärte, Fränkel habe zwar „objektiv rechtswidrig, jedoch in einer Verblendung, mithin ohne Unrechtsbewußtsein gehandelt“.

Großen Raum nahm jahrelang die „*Befehlsnotstandstheorie*“ ein. Sie dokumentiert den Boykott des Völkerrechts besonders eindringlich, da Art. 8 des IMT-Statuts und Art. II Ziff. 4b des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 ausdrücklich festlegten, daß das Vorliegen einer Gefahr für Leib und Leben des Täters keinen Strafausschließungsgrund darstellt. Im Widerspruch zu dieser Rechtslage haben die Gerichte der BRD jedoch jahrelang den Angeklagten einen tatsächlich nicht existenten Befehlsnotstand zugebilligt. Später diente der sogenannte *Putativnotstand* dazu, Naziverbrecher freizusprechen. Das geschah beispielsweise im Juni 1968 im Prozeß gegen Angehörige des Polizeibataillons 316 in Bochum, in dem allen zehn Angeklagten bescheinigt

37 Vgl. J. Lekschas, „Faschistische Willkür in der Rechtsprechung des Bonner Bundesgerichtshofes zum sogenannten Verbotsirrtum“, Staat und Recht, 5/1954, S. 468 ff.